

Prof. Dr. Stefan Weber, LL.M. (Harvard)

Wirtschaftsrechtliche Hemmnisse für Verteidigungsprojekte

*Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Politik • Recht • Wirtschaft
Wirtschaftsuniversität Wien
23. Jänner 2026*

Die Lage

- **Märkte.** Verteidigungsunternehmen (Rüstungsunternehmen) sind „normale“ Marktteilnehmer.
 - Wettbewerbsrecht & Beihilferecht sind „normal“ anwendbar.
 - Beschaffung von Verteidigungsgütern erfolgt auf Basis der VergabeRL-Verteidigung oder in G2G-Transaktionen (Government to Government).
 - § 346 AEUV. Maßnahmen, die für die Wahrung wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen erforderlich sind.
- **Lieferketten** für Verteidigungsgüter stehen im Schnittpunkt von Industriepolitik, Marktlogik und Sicherheitsinteressen.
 - Strategische Abhängigkeiten (etwa Halbleiter, seltene Erden, Software).
 - Regulatorische Unsicherheiten. Für Zulieferindustrie (etwa Präzisionsmechanik, Sensorik, Elektronik, Maschinenbau) besteht die Gefahr, im Verteidigungsfall nicht lieferfähig zu sein, nicht bloß für Waffen, sondern auch für militärische Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe und deren Komponenten.
 - Neutralität wird von Abnehmern teils als politische Unzuverlässigkeit interpretiert.
- **Nachhaltigkeit.** Betroffen sind neben Verteidigungsunternehmen insbesondere Banken und Versicherungen.
 - Höhere Finanzierungskosten. EU-Taxonomie: kein Nachhaltigkeitslabel.
 - ESG-Fonds wenden häufig Negativlisten an (Weapons Exclusion).
 - Banken haben höhere Finanzierungskosten (Aufsichtsrecht).
 - Versicherer gewähren bloß eingeschränkte Deckung.
 - Staaten benötigen Ausweichfinanzierung.

Sprech- & Denkenthaltsamkeit • Max Weber

Sicherheitspolitik

- Die Debatte zu sicherheitspolitischen Themen, so diese stattfindet, ist von Sprech- und Denkenthaltsamkeit geprägt.
- In sicherheitspolitischen Themen neigt die öffentliche Diskussion zu gesinnungsethischen Maximen und zur Flucht in moralische Schablonen („*Gewalt ist nie eine Lösung*“), während reale sicherheitspolitische Folgen ausgeblendet bleiben.

Max Weber. *Politik als Beruf* (1919)

Gesinnungsethik vs. Verantwortungsethik

- **Gesinnungsethik** = idealistisch, principled, moral purity
 - Orientierung an der inneren Haltung und an prinzipiellen moralischen Maximen.
 - Entscheidend ist die Reinheit der Absicht, nicht das Ergebnis.
- **Verantwortungsethik** = realistisch, consequentialist, „dirty hands“
 - Orientierung an den vorhersehbaren Folgen des eigenen Handelns.
 - Entscheidend ist nicht nur die Absicht, sondern die tatsächliche Wirkung.

Max Weber sieht beide Ethiken als komplementäre Bezugspunkte ethischen Handelns.

- „.... *Nicht dass Gesinnungsethik mit Verantwortungslosigkeit und Verantwortungsethik mit Gesinnungslosigkeit identisch wäre. Davon ist natürlich keine Rede...*“

GSVP & Verteidigungsfall in der EU

- **Sicherheitspolitik. EU-Koordinationskompetenz.** GSVP bildet Rahmen für die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich.
 - EU-Staaten stellen der EU zivile und militärische Fähigkeiten zur Umsetzung der GSVP zur Verfügung.
 - Einstimmige Ratsbeschlüsse auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik.
- **EU-Beitrittsvertrag.** Schlussakte enthält Gemeinsame Erklärung (Nr. 1) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Österreich verpflichtet sich, sich an GASP in vollem Umfang und aktiv zu beteiligen.
- **Art 42/7 EUV.** *Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Art 51 UN-Charta. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.*
- **Wie ist die Lage in einem Verteidigungsfall in der EU?**
Angriff eines Nicht-EU-Staats gegen einen EU-Staat (derzeit reale Bedrohungen: USA → DEN, RUS → ein baltischer Staat).
- **Seit 2022, zahlreiche Initiativen zum Aufbau einer neuen Form der „Pax Europaea“, etwa**
 - European Defence Industrial Strategy, 5.3.2024, JOIN(2024) 10 final
 - Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, 19.3.2025, JOIN(2025) 120 final
 - ReArm Europe Plan / Readiness 2030, 19.3.2025
 - SAFE (Security Action for Europe), 27.5.2025, VO025/1106
 - Omnibus-Paket für die Verteidigungsbereitschaft, 17.6.2025, COM(2025) 820 final
 - Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030, 16.10.2025, JOIN(2025) 27 final
 - EDIP-Verordnung, 16.12.2025, VO 2025/264
 - ***

EU Defence Readiness Omnibus

- **Omnibus-Paket für die Verteidigungsbereitschaft.** Mitteilung der Kommission, 17.6.2025, COM(2025)820 final
 - Vorschläge zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften. Abbau regulatorischer Hindernisse. Förderung der Verteidigungsbereitschaft der EU und des Aufbaus der Industrie.
- **Erfasste Regelungsbereiche.**
 - Europäischer Verteidigungsfonds (EVF). Langwierige Verfahren.
 - Vergaberecht. Komplexe, langwierige und teure Verfahren bei der Rüstungsbeschaffung.
 - Transitrecht. Intra-EU-Verbringungen von Verteidigungsgütern.
 - Anlagenrecht. Komplexe und langwierige (nationale) Genehmigungsverfahren für Verteidigungsprojekte.
 - Chemikalienrecht. (Nationale) Umsetzung des EU-Chemikalienrechts beeinträchtigt Verteidigungsbereitschaft.
 - Nachhaltigkeitsrecht. Schwierigkeiten für EU-Unternehmen beim Zugang zu Finanzmitteln.
 - Staatsausgaben. Fragmentierte Ausgaben der Mitgliedstaaten bei der Rüstungsbeschaffung.
- **Bottom Line.**
 - Zu EVF, Vergaberecht und Transitrecht sind EU-gesetzliche Anpassungen erforderlich.
 - Zu Anlagenrecht, Chemikalienrecht, Nachhaltigkeitsrecht und Staatsausgaben sind (auch) die EU-Staaten gefordert.
 - Klare governementale Ansagen (etwa zur Auslegung von Ausnahmen) sind erforderlich.

Sicherheitsinteressen • Märkte

Verhältnis zu
Art. 346 AEUV

	Rechtsbereich	Rechtslage
Sicherheits- interessen & funktionierende Märkte	WettbewerbsR	<p>Art 101 AEUV (Kartellverbot). <i>Risikothemen.</i> Langfristige Exklusivlieferverträge für nationale Streitkräfte; Arbeits- und Lastenteilung in multinationalen Programmen; Informationsaustausch zu Kosten, Kapazitäten, Exportmärkten; „National Champions“-Konsortien mit Marktabschottung.</p> <p>Art 102 AEUV (Marktbeherrschung). Verteidigungsmärkte häufig national abgegrenzt, monopsonistisch (ein staatlicher Nachfrager), technologisch abgeschottet.</p> <p>Missbrauchsthemen. Verweigerung kritischer Lieferungen, Diskriminierung zwischen staatlichen Kunden, Lock-in-Effekte durch proprietäre Systeme & IP, überhöhte Preise bei Alternativlosigkeit, Ausschluss von Aftermarket-Wettbewerb (Wartung, Updates).</p>
	BeihilfeR	<p>Art 107 AEUV (Verbot staatlicher Beihilfen).</p> <p>FEI-Rahmen. Unionsrahmen für Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.</p> <p>FEI-Beihilfen meist im Rahmen der AGVO (VO 651/2014) gewährt.</p> <p>Art 107 Abs 3 lit b AEUV. Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI).</p>
	VergabeR	<p>VergabeRL 2009/81/EG (Defence Directive) Sensible Güter, Verschlusssachen.</p> <p>Einbettung zwischen Binnenmarktrecht und Art. 346 AEUV.</p> <p>Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung = Regelfall.</p> <p>Umfassende Novelle im Jahr 2026.</p>

Sicherheitsinteressen • Lieferkette

	Rechtsnorm	Rechtslage
Sicherheits- interessen & Lieferkette	KriegsmaterialG	<p>Bewilligungspflicht für Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Vermittlung von Kriegsmaterial. Listen. KriegsmaterialVO (Anlage mit taxativer Aufzählung), ua. Waffen/systeme militärischer Art, Militärfahr- und flugzeuge, militärisch bestimmte Ausrüstung und Komponenten. Keine Dual-Use-Güter. Zuständigkeit: BMI, Einvernehmen BMEIA, Anhörung BMLV.</p>
	AußWG Dual-Use-VO (VO 2021/821)	<p>Genehmigungs- oder Meldepflichten für Ausfuhr, Durchfuhr, Vermittlung. Verteidigungsgüter, Dual-Use-Güter, bestimmte Chemikalien, technische Unterstützung zu militärischer Endverwendung. Dual-Use-Güter-Listen. Anhang I Dual-Use-VO (allgemein); Anhang IV Dual-Use-VO (besonders sensible Güter; intra-EU); Catch-all Klausel. Verteidigungsgüter-Liste. „EU-Militärgüterliste“. Verfahren. Bestätigung der Güterklassifizierung. Voranfrage. Feststellungsbescheid. Zuständigkeit. BMWET.</p>

Bis zum 2.WK war Rüstungskooperation nicht erforderlich.
Staaten konnten Rüstungsgüter eigenständig herstellen.
(Know-how zu Metallverarbeitung und Schießpulvererzeugung)
Heute sind Staaten auf internationale Lieferketten angewiesen.

Lieferketten
müssen auch im EU-Verteidigungsfall
funktionsfähig bleiben.

Sicherheitsinteressen • Nachhaltigkeit

	Rechtsnorm	Rechtslage
Sicherheits- interessen & Nachhaltigkeits- Regulierung	SFDR TaxonomieVO CSRD BenchmarkVO CSDDD MIFID II	<p>Regelungsgegenstände.</p> <ul style="list-style-type: none"> • SFDR. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. PAI (Principal Adverse Impact). • TaxonomieVO. Klassifikationsrahmen. Definiert, was nachhaltige Wirtschaftstätigkeit ist. Ökologisch geprägt. Zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. • BenchmarkVO. Indizes, die als Referenzwert bei Finanzinstrumenten (Fonds) verwendet werden. • CSRD. Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. ESG geprägt. • CSDDD. Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit. ESG geprägt. <p>EU Kommission. <i>“the sustainable finance framework ... does not impose any limitations on the financing of the defence sector.”</i></p> <p>Wesentliche Themen. Reputationsrisiken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • SFDR. PAI Indicator 14 „exposure to controversial weapons“. • TaxonomieVO. Verhältnis zu CRR und SREP. Risikobasierter Ansatz. Verteidigungsfinanzierung oft nicht taxonomiefähig. Auswirkungen auf aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Eigenmittelanforderungen. • CSRD.CSDDD. Sicherheit ist kein Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Nachhaltigkeits-Regulierung → Fokus auf Umwelt & soziale Effekte
Verteidigungsprojekte → Voraussetzung für Stabilität, Rechtstaatlichkeit, Resilienz

Exkurs: Neutralität vor & nach 1945

Clausewitz-Paradoxon:
Ohne Verteidigung kein Krieg
Angriff ist (politisch) auf Frieden gerichtet
Krieg beginnt erst mit der Verteidigung

- Das **NeutrG 1955** verpflichtet Österreich, den völkerrechtlichen Status der Neutralität einzuhalten.
- „**Neutralität**“ = Unparteilichkeit eines Staates bei gewaltsgemäßen Auseinandersetzungen zwischen anderen Staaten.
- **Haager Abkommen** Nr. V und Nr. XIII (1899, 1907). *Ius in bellum*. Recht auf Unverletzlichkeit des Territoriums neutraler Staaten.
 - Pflicht neutraler Staaten, sich in Hinblick auf Kampfhandlungen und die Begünstigung von Kriegsparteien zu enthalten.
 - Gleichbehandlungsgrundsatz. Pflicht, unparteiisch und regelkonform zu handeln (keine Bevorzugung, keine Benachteiligung).
- **Haager Abkommen**, insb. Landkriegsordnung (HLKO) regeln den Krieg iS eines **Duells zweier (gleichgestellter) Kriegsparteien**. **UN Charta** (1945). Unterscheidung illegitimer Angriff (Art 2 Abs 4) und legitime Verteidigung (Art 51) (**regelbasierte Ordnung**).
 - *UN-Mitglieder unterlassen jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Anwendung von Gewalt.*
- **Neutralitäts-Dilemma bei Bruch der regelbasierten Ordnung**.
 - Ist es neutral, den rechtsbrechenden Angreifer mit dem Verteidiger gleichzustellen?
(Duell-Ansatz)
 - Oder ist es neutral, Angreifer und Verteidiger entsprechend den Regeln (und damit unterschiedlich) zu behandeln?
(Regelbasierter Ansatz)
- Neutralitätsrecht als Teil des Völkerrechts ist auf **Privatpersonen** (Innovationstätigkeit, Produktion, Handel) nicht anzuwenden.
 - Umstritten, ob dem Staat private Rüstungs- und Bestandteilindustrie zuzurechnen ist (ME nur bei enger Verschränkung).
- Neutralität ist **kein explizites Genehmigungskriterium** (KMG, AußWG).

Lieferkette • Genehmigungskriterien

- **Systeme müssen im EU-Verteidigungsfall einsatzbereit bleiben.**
- **KMG Bewilligungskriterien.**
 - §3/1/1 KMG. Völkerrechtliche Verpflichtungen, außenpolitische Interessen.
 - §3/1/3 KMG. Menschenrechtsverletzungen
 - §3/1/2 KMG. Gebiet mit bewaffnetem Konflikt oder gefährlichen Spannungen
- **AußWG Genehmigungskriterien.**
 - §7/1 AußWG. Kein begründeter Verdacht, dass Güter bewaffnete Konflikte auslösen oder verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.
 - §8/1 AußWG. Kein eindeutiges Risiko, dass Güter zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt werden oder auf andere Weise die Sicherheitsinteressen eines anderen Landes oder die Stabilität in der Region gefährden könnte.
 - §8/2/3 AußWG. Wahrscheinlichkeit, dass die Güter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Bestimmungslandes verwendet werden.
- **Auslegung iSd regelbasierten Ansatzes.**
 - AußWG. Verteidigungsfall. Abwehr eines rechtwidrigen Angriffs (Bruch der regelbasierten Ordnung)
 - KMG. Auslegung iSd regelbasierten Ansatzes, etwa von
„*Gebiet mit bewaffnetem Konflikt oder gefährlichen Spannungen*“, „*außenpolitische Interessen*“

Nachhaltigkeit • Risiken • Sorgfaltspflichten

- **Systemischer Widerspruch.** Sicherheit ist funktionale Voraussetzung für Nachhaltigkeit, aber keine eigenständige ESG-Kategorie.
 - ESG & Taxonomie → Fokus auf Umwelt & soziale Effekte
 - Verteidigungsprojekte → Voraussetzung für Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, Resilienz
- **Sorgfaltspflichten**
 - *Nachhaltigkeitsrechtliche Steuerung*
 - Risikoerhöhung für nicht erfasste Bereiche
 - *Sorgfaltspflicht*
 - *Aufsichtsrechtliche Maßnahme*
 - *Haftung*
 - *Geschäftsführerhaftung*
- **Banken und Versicherungen** beschränken verteidigungsbezogene Produkte (Aufsichtsrecht, Stakeholder-Druck, NGO-Kampagnen, ESG-Positionierung). Militärischer Endzweck wirkt reputationsverschärfend, selbst wenn ESG-Kriterien erfüllt sind.
- **ESG-Kriterien.** Faktische Exklusion durch Investorenpraxis. Viele ESG-Fonds wenden Negativlisten an (Weapons Exclusion).
 - Environment (E). Hoher Energie- und Materialeinsatz. Emissionen, Chemikalien, Altlasten.
 - Social (S). Waffenwirkung, zivile Schäden, Exportrisiken. Menschenrechts- und Endverbleibsfragen.
 - Governance (G). Staatsnähe, Geheimhaltung, eingeschränkte Transparenz (Sicherheitsinteressen)..

Durchführung • Take Aways

Märkte. Erforderliche Anpassungen sind in Vorbereitung.

- **Vergaberecht.** EU ist daran, die VergabeRL-Verteidigung zu novellieren.
- **Wettbewerbsrecht, Beihilferecht.** Bestehende Tools sind grundsätzlich ausreichend.

Lieferketten. Gewährleistung der Lieferketten im EU-Verteidigungsfall.

- **Genehmigungskriterien KMG, AußWG.** Verfolgung des regelbasierten Ansatzes bei der Auslegung der Kriterien. Europäische Verteidigungsprojekte sind genehmigungsfähig. Dies gilt auch für den EU-Verteidigungsfall.

Nachhaltigkeit. Europäische Verteidigungsprojekte als nachhaltig qualifizieren.

- **EZB.** Finanzierung europäischer Verteidigungsprojekte nicht als reputations- oder risikobehaftet einstufen.
- **TaxonomieVO.** Finanzierung von europäischen Verteidigungsprojekten explizit als nachhaltig einstufen.
- **CSRD.CSDDD.** Sicherheit (als funktionale Voraussetzung von Nachhaltigkeit) als eigenständige Nachhaltigkeits-Kategorie festlegen (ESG → ESGS)

Max Weber
Verantwortungsethik (Folgenorientierung) ist Aufgabe der politischen Führung.
Es braucht klare Ansagen durch **gouvernementale Stellen** (EU-Organe, BReg),
allenfalls gesetzgeberische Maßnahmen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stefan Weber

stefan.weber@europainstitut.de